

GEMEINDE IRLBACH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Montag, 08.04.2024

Der Erste Bürgermeister eröffnet um 17:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1. Bebauungs- und Grünordnungsplan „Gemeinsames Sondergebiet Straßkirchen – Irlbach“ Hier: Beteiligung der Gemeinde Irlbach nach § 205 Abs. 7 BauGB vor dem Satzungsbeschluss des Planungsverbands über den Bebauungs- und Grünordnungsplan Gemeinsames Sondergebiet Straßkirchen-Irlbach“ in der Fassung vom 10.04.2024;**

Sachverhalt:

Die Gemeinde Straßkirchen und die Gemeinde Irlbach haben in den Sitzungen ihres jeweiligen Gemeinderats vom 13.04.2023 die Gründung eines gemeinsamen „Planungsverbands Straßkirchen – Irlbach“ nach § 205 Abs. 1 BauGB beschlossen, um interkommunale Bauleitplanungen für eine auf beiden Gemeindegebieten liegende Fläche zur Ansiedlung eines Werks zur Komponentenfertigung von Kfz-Energiesystemen durchführen zu können.

Mit Beschluss vom 11.05.2023 hat der Planungsverband Straßkirchen - Irlbach

- die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Straßkirchen durch Deckblatt Nr. 28 und des Landschaftsplans der Gemeinde Straßkirchen durch Deckblatt Nr. 18 sowie des Flächennutzungsplans der Gemeinde Irlbach durch Deckblatt Nr. 6 und des Landschaftsplans der Gemeinde Irlbach durch Deckblatt Nr. 4 als gemeinsame Flächennutzungsplanung des Planungsverbands sowie
- die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Gemeinsames Industriegebiet Straßkirchen - Irlbach“

beschlossen (Aufstellungsbeschluss). Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.10.2023 wurden die anhand der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren fortgeschriebenen Entwürfe der Flächennutzungs- bzw. Landschaftspläne und des Bebauungsplans gebilligt und die Durchführung des förmlichen Beteiligungsverfahrens nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen wurden die Fachgutachten vertieft. In der Sitzung des Planungsverbands vom 22.02.2024 wurde die gemeinsame Flächennutzungs- und Landschaftsplanung des Planungsverbands Straßkirchen-Irlbach durch Deckblatt Nr. 28 und des Landschaftsplans der Gemeinde Straßkirchen durch Deckblatt Nr. 18 sowie des Flächennutzungsplans der Gemeinde Irlbach durch Deckblatt Nr. 6 und des Landschaftsplans der Gemeinde Irlbach durch Deckblatt Nr. 4 festgestellt und im Verfahren zur Aufstellung des

Bebauungsplans die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 4a Abs. 3, 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 24.02.2024 bis 26.03.2024 durchgeführt. Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §§ 4a Abs. 3, 3 Abs. 2 BauGB wurde im gleichen Zeitraum durch die Veröffentlichung der Planentwürfe im Internet und deren Auslegung in den Amtsräumen der VG Straßkirchen durchgeführt.

Durch die eingegangenen Stellungnahmen waren keine weitergehenden materiellen Änderungen des Bebauungsplanentwurfs i.d.F. vom 22.02.2024 veranlasst. Nur die Begründung samt Umweltbericht zum Bebauungs- und Grünordnungsplan wurden partiell ergänzt. Der Planungsverband Straßkirchen – Irlbach beabsichtigt daher, in der Sitzung der Verbandsversammlung vom 10.04.2024 die eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Gemeinsames Sondergebiet Straßkirchen – Irlbach“ untereinander und gegeneinander abzuwägen und den Bebauungs- und Grünordnungsplan in der Fassung vom 10.04.2024 als Satzung zu beschließen.

Vor der finalen Beschlussfassung eines Planungsverbands über eine Bauleitplanung sind dessen Mitgliedsgemeinden zu beteiligen und die Stellungnahmen der Gemeinden bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen. Der Entwurf des vorgenannten Bebauungs- und Grünordnungsplans nebst Begründung, Umweltbericht und dem Abwägungsvorschlag des Planungsverbands für die finale Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wird den Gemeinden vom Planungsverband mit der Bitte um Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen werden als Anlagen zur Sitzungsvorlage nachgereicht. Hinsichtlich der Einzelheiten, insbesondere zu den Abwägungsvorschlägen, wird auf die Unterlagen verwiesen. Im Übrigen ist das Bebauungsplanverfahren den Gemeinderatsmitgliedern bekannt, nachdem sämtliche Gemeinderatsmitglieder auch Verbandsräte des Planungsverbands sind.

Daher wird die im Beschlusstext formulierte Stellungnahme vorgeschlagen. Der Vorschlag einer Stellungnahme wurde dem Planungsverband im Entwurf informatorisch und vorbehaltlich der Bestätigung durch den Gemeinderat zur Vorbereitung der Verbandsversammlung vom 10.04.2024 übermittelt.

Ergänzung am 01.04.24:

- Die bisherige Anlage „240410_Zusatzinformation_Übersicht_HBS-Berechnungen_Knotenpunkte_NEU“ wurde redaktionell bei einer Datumsangabe angepasst.
- Die bisherige Anlage „240410_BEB_Begründung_UPD“ wurde angepasst und durch die Anlage „240410_NEU_BEB_Begründung_Satzung“ ersetzt.

Ergänzung am 03.04.24:

BeschlussV_Satzung als Anlage eingefügt.

Ergänzung am 05.04.24:

- Die bisherige Anlage „240410 BEB Plan UPD“ wurde durch die Anlage „240410_BEB_Plan_Satzung_oK“ ersetzt. In der ursprünglichen Anlage war unbeabsichtigt ein nicht notwendiges Kommentarfeld eingefügt.

Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat beschließt folgende Stellungnahme im Beteiligungsverfahren gegenüber dem Planungsverband:

„Die Gemeinde Irlbach nimmt die vorgelegten Unterlagen des Planungsverbands zum Erlass des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Gemeinsames Sondergebiet Straßkirchen-Irlbach“ in der Fassung vom 10.04.2024 zur Kenntnis.

Die Gemeinde Irlbach stimmt dem Bebauungs- und Grünordnungsplan „Gemeinsames Sondergebiet Straßkirchen-Irlbach“ in der Fassung vom 10.04.2024 zu. Die Gemeinde befürwortet hierzu die vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Abwägungsvorschläge des Planungsverbands. Die Gemeinde Irlbach unterstützt den beabsichtigten Erlass des Bebauungsplans zur Schaffung eines zukunftsfähigen Wirtschaftsstandorts (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB).“

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme unverzüglich dem Planungsverband vorzulegen.

Einstimmig beschlossen

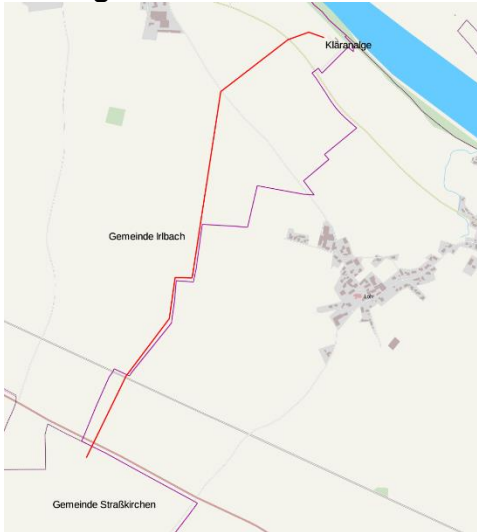
- 2. Zweckvereinbarung Abwasser Gemeinde Irlbach - Gemeinde Straßkirchen, Aufgaben- und Befugnisübertragung, Abwasserbeseitigung SO Straßkirchen Irlbach, hier: Beschlussfassung;**

Sachverhalt:

Für die Standortansiedlung der BMW Group auf dem SO Straßkirchen Irlbach hat sich die Gemeinde Irlbach bereit erklärt, die Abwasserbeseitigung zu übernehmen.

Die Kläranlage der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Irlbach.

Leitungsverlauf Standort zur Kläranlage der VG Straßkirchen



Für die zukünftige Gestaltung der Rechtsverhältnisse zwischen den beiden Gemeinden Straßkirchen und Irlbach ist es notwendig, eine Zweckvereinbarung über die Abwasserentsorgung mit einer entsprechenden Aufgaben- und Befugnisübertragung abzuschließen.

Im Nachgang wird die Gemeinde Irlbach mit der BMW Group eine Sondervereinbarung für die Abwasserentsorgung des Standortes unterzeichnen, die auch der Zustimmung der Gemeinde Straßkirchen bedarf.

Für das weitere Verfahren ist es erforderlich, dass die Gemeinde Straßkirchen einer Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Irlbach zur ihr Einverständnis für die Aufgaben- und Befugnisübertragung des für den betroffenen örtlichen Geltungsbereich nach der Entwässerungssatzung mit der die Gemeinde Irlbach beschlussmäßig behandelt zustimmt. Im Nachgang sind die in der Zweckvereinbarung genannten Grundstücke aus dem Geltungsbereich der Entwässerungssatzung der Gemeinde Straßkirchen herauszunehmen.

Die Gemeinde Irlbach, muss ihrerseits der Zweckvereinbarung zustimmen und im Nachgang den Geltungsbereich ihrer Entwässerungssatzung auf die genannten Grundstücke erweitern. einer Erweiterung des örtlichen Geltungsbereichs der Entwässerungssatzung mit einer entsprechenden Aufgabenübernahme zustimmen.

Zusätzlich sind auch die Entwässerungssatzungen und die Beitrags- und Gebührensatzungen der jeweiligen Gemeinden im Nachgang anzupassen.

Der Abschluss der Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde. Daher wurde der Entwurf der Zweckvereinbarung bereits im Vorfeld mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Erteilung der Genehmigung nach dem Abschluss der Zweckvereinbarung durch die beiden Gemeinden in Aussicht gestellt. Im vorliegenden Sachverhalt bietet sich die Lösung 1 nach dem Kommentar, Gemeindliches Satzungsrecht, Thimet an.

Beschluss:

Der Gemeinderat Irlbach stimmt der Zweckvereinbarung zur öffentlichen Abwasserentsorgung der Grundstücke in der Gemeinde Straßkirchen zwischen der Gemeinde Irlbach, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, und der Gemeinde Straßkirchen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, in der Fassung vom 28.03.2024 zu. Die Zweckvereinbarung i.d.F. v. 28.03.2024 ist Bestandteil des Beschlusses.

Einstimmig beschlossen

3. 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Irlbach vom 11.05.2023, hier Beschlussfassung;

Sachverhalt:

Die Gemeinden Straßkirchen und Irlbach verwirklichen im Rahmen eines Planungsverbandes das gemeindeübergreifende Sondergebiet SO Straßkirchen Irlbach.

Derzeit sind die räumlichen Geltungsbereiche der Entwässerungssatzung auf das jeweilige Gemeindegebiet beschränkt.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens und einer gesicherten Erschließung für das SO Straßkirchen Irlbach, ist es notwendig die Flurstücke im Gemeindegebiet Straßkirchen in den örtlichen Geltungsbereich der Entwässerungssatzung der Gemeinde Irlbach aufzunehmen.

Eine Übertragung des Geltungsbereichs kommt vorbehaltlich einer Zustimmung zur 1. Änderungssatzung des jeweiligen Gemeinderates zustande.

Ergänzung am 08.04.24:

Redaktionelle Änderung des § 1 Abs. 1 der 1. Änderungssatzung

Beschluss:

Der Gemeinderat Irlbach stimmt der 1. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Irlbach (Entwässerungssatzung – EWS –) vom 11.05.23 in der vorgelegten Form zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die 1. Änderungssatzung nach dem Abschluss, der Genehmigung und dem Wirksamwerden der Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Straßkirchen und Irlbach auszufertigen und ortsüblich bekanntzumachen.

Einstimmig beschlossen

4. Bekanntgaben, Wünsche, Anträge – öffentlicher Teil

Mitteilung:

Bisher keine Punkte bekannt.

Zur Kenntnis genommen

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.